



IGS Rheinzabern

Zusammenfassung schulrechtlicher Fragestellung zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und Umstufungen im Zuge der Schulschließungen

Am 03.04.2020 erhielten wir ein erstes Schreiben des Ministeriums zu schulrechtlichen Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnissen, Versetzungen und Umstufungen im Zuge der Schulschließungen, in dem zwei unterschiedliche Regelungen (Variante A und B) in Abhängigkeit des Zeitpunktes der Schulöffnung getroffen wurden. **Mit Schreiben vom 23.04.2020** ist nun geregelt, **dass unabhängig von der Wiederaufnahme des regulären Schulbetriebs die Regelungen der Variante B gelten**, die nachstehend im Überblick zusammengefasst sind:

1. Jahreszeugnisse

- Die Jahreszeugnisnote wird gem. § 61 ÜSchO aufgrund der Leistungen im ersten Schulhalbjahr und der (wenigen bis keinen) Leistungen im zweiten Schulhalbjahr festgelegt.
- Das zweite Schulhalbjahr ist nicht stärker als das erste Schulhalbjahr zu gewichten.
- Im Extremfall sind die Noten des Halbjahreszeugnis die Noten des Jahreszeugnisses.
- Wird ein Fach nur epochal im zweiten Halbjahr unterrichtet und reichen die Leistungsnachweise zur Bildung einer Zeugnisanote nicht aus, wird dieses Fach nicht bewertet.
- Die nach der VV „Zahl der benoteten Klassenarbeiten“ für die Sekundarstufe I vorgegebene Anzahl von Klassenarbeiten muss ausnahmsweise nicht erbracht werden.
- Die Tage der Schulschließung werden nicht als Fehltage erfasst. Auch auf eine die Schulschließung erläuternde Bemerkung wird verzichtet.

2. Versetzungen

- Versetzungsentscheidungen werden auf der Grundlage der Noten im Jahreszeugnis getroffen.
- Werden die Versetzungsbedingungen nicht erfüllt, erfolgt eine „Versetzung in besonderen Fällen“ gem. § 71 ÜSchO. Jedoch ist in diesem Fall darauf hinzuweisen, dass eine Versetzung nicht automatisch den Abschluss der Berufsreife oder des Sekundarabschluss I beinhaltet, diese werden nur erreicht, wenn die Voraussetzungen (entsprechende Noten) dafür erfüllt sind. (§71 Absatz 2-4 ÜSchO)
- Mit den Eltern ist ein Gespräch zu führen; falls sie eine Wiederholung wünschen, erfolgt keine Versetzung nach § 71 ÜSchO und die Schülerinnen oder Schüler wiederholen die besuchte Klassenstufe.

3. Einstufungen

- Einstufungen erfolgen regulär nach § 27 Abs. 1 ÜSchO auf der Grundlage der Noten des Jahreszeugnisses.
- Aufgrund des Widerspruchsrechts der Eltern entsteht den Schülerinnen und Schülern kein Nachteil.

4. Umstufungen

- Umstufungen erfolgen regulär nach § 27 Abs. 2 ÜSchO nach pädagogischer Entscheidung der Klassenkonferenz.

5. Schulabschlüsse

- Der Schulabschluss der Berufsreife und der qualifizierte Sekundarabschluss I werden auf der Grundlage der Noten in den Jahreszeugnissen nach den Regelungen der §§ 74 und 75 ÜSchO erteilt.
- Bei Abschlussgefährdungen aufgrund der Halbjahreszeugnisnote sowie der wenigen im zweiten Halbjahr erbrachten Leistungen, bietet die Schule den betroffenen Schülerinnen und Schülern auf Grundlage von § 54 Abs. 1 ÜSchO die Möglichkeit weiterer Leistungsnachweise an, um die Zeugnisnote zu verbessern und den Schulabschluss zu erreichen (z.B. über mündliche, schriftliche praktische Beiträge gem. § 50 Abs. 2 ÜSchO).

6. Übergangsberechtigungen

- Hier gilt das Verfahren unter Punkt 5 entsprechend.

7. Mitteilungspflicht an die Eltern (Punkt 7 im Schreiben des BM)

- Der Mitteilungstermin für die „blauen Briefe“ gem. § 77 Abs. 3 ÜSchO bei drohender Nichtversetzung, drohender Abstufung und Abschlussgefährdung können zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen, spätestens aber am 05.06.2020.

Quellen:

- Schreiben des Ministeriums „Schulrechtliche Fragestellungen zu Schulabschlüssen, Zeugnisse, Versetzungen um Umstufungen im Zuge der Schulschließungen vom 03.04.2020
- Schreiben des Ministeriums „Konkretisierende Hinweise zur stufenweisen Schulöffnung vom 23.04.2020
- ÜSchO des Landes Rheinland-Pfalz, August 2018